

Synopse Antrag des Kath. Kirchenrats und Änderungsanträge der Spezialkommission

Stand: 25. Februar 2020

Gesezt der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau

vom ...

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
3	Kirchgemeinderat	7
4	Rechnungsprüfung.....	10
5	Wahlbüro	11
6	Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens.....	12
7	Kirchgemeindevorstand	15
8	Rücktritt und Entlassung.....	16
9	Schluss und Übergangsbestimmungen	18

Hinweise

Die linke Spalte enthält den Erlassantrag des Kirchenrats vom Juni 2017. Die rechte Spalte enthält die Änderungen, welche die Spezialkommission der Synode am Erlassantrag des Kirchenrats vorgenommen hat (Februar 2020).

Wo die rechte Spalte leer ist, hat die Spezialkommission den Text des Kirchenrats ohne Änderungen übernommen.

Die Nummerierung der Paragraphen und Absätze in der rechten Spalte entspricht der neuen Nummerierung des Erlassantrags der Spezialkommission.

Erlasantrag des Kirchenrats	Änderungen der Spezialkommission
1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Stimm- und Wahlrecht	
1 In Angelegenheiten der Kirchengemeinden sind die ausländischen Mitglieder der Kirchengemeinden stimm- und wahlberechtigt, sobald sie das im Kanton für Schweizer Bürger geltende Stimmrechtsalter erreicht haben und über die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in der Schweiz verfügen.	
	2 Ausländischen Mitgliedern mit einem anderen ausländerrechtlichen Status kann der Kirchengemeinderat das Stimm- und Wahlrecht auf Gesuch hin erteilen, wenn sie einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen und gut integriert sind.
2 Personen, die bei einer Kirchengemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von über 15 Prozent angestellt sind, sind in den betreffenden Kirchengemeinderat nicht wählbar.	3 Personen, die bei einer Kirchengemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von über 15 Prozent angestellt sind, sind in den betreffenden Kirchengemeinderat nicht wählbar.
§ 2 Verhältnis der Kirchengemeinde zur Pfarrei	
1 Eine Kirchengemeinde kann gebietsmässig eine oder mehrere Pfarreien umfassen oder zusammen mit weiteren Kirchengemeinden dem Gebiet einer Pfarrei entsprechen.	
2 Wo die pastoralen Verhältnisse bestimmte Formen der Zusammenarbeit zwischen mehreren Kirchengemeinden notwendig machen, sind die Kirchengemeinden verpflichtet zusammen zu arbeiten. Können sich die Kirchengemeinden nicht verständigen, so trifft der Kirchenrat die zweckentsprechenden Anordnungen.	2 Wo die pastoralen Verhältnisse bestimmte Formen der Zusammenarbeit zwischen mehreren Kirchengemeinden notwendig machen, sind die Kirchengemeinden verpflichtet zusammen zu arbeiten. Können sich die Kirchengemeinden nicht verständigen, so trifft der Kirchenrat die zweckentsprechenden Anordnungen.
§ 3 Seelsorger	§ 3 Seelsorger
1 Als Seelsorger und Seelsorgerinnen werden in diesem Gesetz Personen bezeichnet, die	1 Als Seelsorger und Seelsorgerinnen werden in diesem Gesetz Personen bezeichnet,

nach Abschluss eines Masterstudiums der Theologie mit einem bischöflichen Auftrag tätig sind.	die nach Abschluss eines Masterstudiums der Theologie mit einem bischöflichen Auftrag tätig sind.
2 Bevor Kirchgemeinden einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin in ein Leitungsamt wählen oder bevor Kirchgemeinderäte einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin anstellen, vergewissern sich die Kirchgemeinderäte, dass der Bischof eine entsprechende Ernennung oder eine bischöfliche Beauftragung in Aussicht stellt.	2 Bevor Kirchgemeinden einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin in ein Leitungsamt wählen oder bevor Kirchgemeinderäte einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin anstellen, vergewissern sich die Kirchgemeinderäte, dass der Bischof eine entsprechende Ernennung oder eine bischöfliche Beauftragung in Aussicht stellt.
3 Die Seelsorger und Seelsorgerinnen anerkennen, dass die Kirchgemeinden, da sie konfessionell definierte Körperschaften sind, als Tendenzbetriebe gelten.	3 Die Seelsorger und Seelsorgerinnen anerkennen, dass die Kirchgemeinden, da sie konfessionell definierte Körperschaften sind, als Tendenzbetriebe gelten.
2 Gesamtheit der Stimmberechtigten	
§ 4 Kirchgemeindeversammlung	§ 3 Kirchgemeindeversammlung
1 Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl an der Urne zu erfolgen hat.	
2 Während der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Mit Zustimmung des Kirchgemeinderats kann die Kirchgemeindeversammlung sofort entscheiden.	
3 Ergibt sich bei offener Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.	
4 Das Präsidium und die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie die Leitung der Pfarrei werden geheim gewählt.	⁴ Das Präsidium und die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie die Leitung der Pfarrei werden geheim gewählt. Die übrigen Wahlen können offen erfolgen.

<p>5 Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern die Kirchgemeinde nicht in der Kirchgemeindeordnung oder durch Beschluss eine geheime Wahl vorgibt.</p>	<p>5 Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern die Kirchgemeinde nicht in der Kirchgemeindeordnung oder durch Beschluss eine geheime Wahl vorgibt. 5 Abstimmungen sind unter Vorbehalt der Absätze 5b und 5c offen durchzuführen.</p>
	<p>⁶ Die Kirchgemeinde kann in der Kirchgemeindeordnung vorgeben, dass bestimmte Wahlgeschäfte oder Abstimmungen geheim durchzuführen sind.</p>
	<p>⁷ Die Kirchgemeindeversammlung kann die geheime Wahl oder Abstimmung im Einzelfall beschliessen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>
<p>⁶ Der Kirchgemeinderat erstellt über die Kirchgemeindeversammlung ein Protokoll. Er prüft es und veröffentlicht es innerhalb von 60 Tagen. Die folgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.</p>	<p>⁸ Der Kirchgemeinderat erstellt über die Kirchgemeindeversammlung ein Protokoll. Er prüft es und veröffentlicht es innerhalb von 60 Tagen. Die folgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.</p>
<p>§ 5 Urnenabstimmung und Urnenwahl</p>	<p>§ 4 Urnenabstimmung und Urnenwahl</p>
<p>¹ Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung für bestimmte Sachgeschäfte oder Wahlen die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl festlegen.</p>	
<p>² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts bestimmt, ist der Kirchgemeinderat befugt, für wichtige Sachgeschäfte die Urnenabstimmung anzuordnen.</p>	<p>2 Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts bestimmt, ist der Kirchgemeinderat befugt, für wichtige Sachgeschäfte die Urnenabstimmung anzuordnen. ² Die Kirchgemeindeordnung kann den Kirchgemeinderat ermächtigen, Abstimmungen und Wahlen im Einzelfall der Urne zuzuweisen.</p>
<p>§ 6 Kirchgemeindep arlament</p>	<p>§ 5 Kirchgemeindep arlament</p>
<p>¹ Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung auf ein Kirchgemeindep arlament übertragen.</p>	
<p>² Nicht übertragbar sind die folgenden Zuständigkeiten:</p>	

1. Wahl der Leitung der Pfarrei;	
2. Wahl des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderates;	
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeinerverband;	
4. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes oder des Gebiets von Kirchgemeinden.	
§ 7 Wahl der Leitung der Pfarrei	§ 6 Wahl der Leitung der Pfarrei
¹ Die Kirchgemeinde wählt die Leitung der Pfarrei für jeweils eine Amtsdauer. Besteht eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarreien, so regelt der Kirchenrat das Verfahren.	¹ Die Kirchgemeinde wählt die Leitung der Pfarrei für jeweils eine Amtsdauer. Besteht eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarreien, so regelt der Kirchenrat das Verfahren.
	² Bevor die Kirchgemeinde die Leitung der Pfarrei wählt, lässt der Kirchgemeinderat die Wahlfähigkeit der Kandidierenden vom Kirchenrat abklären.
² Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.	³ Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.
³ Die Wahl der Leitung der Pfarrei begründet ein auf die Amtsdauer befristetes Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde. Dieses kann während der Amtsdauer nur beendet werden, wenn der Kirchgemeinderat ein begründetes Rücktrittsgesuch annimmt oder wenn der Kirchenrat ihn oder sie aus dem Amt entlässt.	⁴ Die Wahl der Leitung der Pfarrei begründet ein auf die Amtsdauer befristetes Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde. Dieses kann während der Amtsdauer nur beendet werden, wenn der Kirchgemeinderat ein begründetes Rücktrittsgesuch annimmt oder wenn der Kirchenrat ihn oder sie gemäss § 34 Abs. 4 LKG aus dem Amt entlässt.
⁴ Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden gehören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Die Leitung gilt in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; andernfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.	⁵ Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden gehören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Die Leitung gilt in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; andernfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.

	⁶ Wahlverfahren in Konstellationen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht vorgesehen sind, regelt der Kirchenrat.
§ 8 Erneuerungswahl	§ 7 Erneuerungswahl
1 Die Erneuerungswahl der Kirchgemeindebehörden und der Leitung der Pfarrei erfolgt jeweils vor Ablauf einer Amtsdauer. Der Kirchenrat trifft die nötigen Anordnungen.	
2 Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindebehörden beginnt mit dem 1. Juni, jene der Leitung der Pfarrei mit dem 1. August.	
3 Kirchgemeinderat	
§ 9 Verhandlungsgrundsätze	§ 8 Verhandlungsgrundsätze
1 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin beruft den Kirchgemeinderat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.	
2 Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung bekanntzugeben. Ist der Kirchgemeinderat vollzählig versammelt, kann er auch beschliessen, nicht traktandierete Geschäfte zu behandeln und darüber zu entscheiden.	2 Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung bekanntzugeben. Ist der Kirchgemeinderat vollzählig versammelt, kann er auch beschliessen, nicht traktandierete Geschäfte zu behandeln und darüber zu entscheiden. Nicht traktandierete Geschäfte können mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Behördenmitglieder traktandiert und beschlossen werden, sofern sie dringend oder nicht wesentlich sind. Bei Vollzähligkeit und Einstimmigkeit der Behördenmitglieder können auch andere Geschäfte traktandiert und beschlossen werden.
3 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das das Wesentliche der Verhandlung und den Inhalt aller Beschlüsse wiedergibt.	
§ 10 Konstituierung	§ 9 Konstituierung
1 Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktuariat.	

§ 11 Präsidium	§ 10 Präsidium
1 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Sitzungen des Kirchgemeinderates, bereitet diese vor und besorgt die laufenden Geschäfte.	
2 Er oder sie kann in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen. Er oder sie orientiert den Kirchgemeinderat an der nächsten Sitzung darüber und lässt diesen darüber endgültig entscheiden.	2 Er oder sie kann in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen. Er oder sie orientiert den Kirchgemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung darüber. und lässt diesen darüber endgültig entscheiden.
3 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Die Kirchgemeindeordnung kann abweichende Regelungen zur Zeichnungsbeziehung treffen.	
4 Ist der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin verhindert, handelt oder zeichnet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin stellvertretend. Ist der Aktuar oder die Aktuarin verhindert, handelt oder zeichnet ein Mitglied des Kirchgemeinderats stellvertretend.	
§ 12 Stellung der Leitung der Pfarrei	§ 11 Stellung der Leitung der Pfarrei
1 Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die von der Kirchgemeindeordnung festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand.	
2 Ist die Leitung der Pfarrei nicht von der Kirchgemeinde gewählt, so wird sie zu Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen. Ihr kommt ein Antrags- und Beratungsrecht zu.	
3 Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie einen anderen Seelsorger oder eine Seelsorgerin mit Antrags- und Beratungsrecht an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.	3 Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Kirchgemeinden zuständig, so kann sie einen anderen Seelsorger oder eine Seelsorgerin Stellvertretung mit Antrags- und Beratungsrecht an die Sitzungen des Kirchgemeinderates delegieren.

<p>§ 13 Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei</p>	<p>§ 12 Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei</p>
<p>1 Die Organe der Kirchgemeinde bemühen sich um eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten.</p>	
<p>2 Sie nehmen die pastoralen und personalen Konzepte, die die Leitung der Pfarrei erarbeitet hat, entgegen und beschliessen über deren Finanzierung.</p>	
<p>3 Der Kirchgemeinderat arbeitet mit der Leitung der Pfarrei in der Personalführung zusammen, indem er dieser bei der Auswahl der Mitarbeitenden, der Erarbeitung der Stellenbeschriebe und der Arbeitszeugnisse ein Vorschlagsrecht einräumt und bei den Mitarbeitergesprächen mit ihr zusammenwirkt. In Fragen des Glaubensinhaltes und der Seelsorge liegt das Weisungsrecht bei der Leitung der Pfarrei.</p>	
<p>§ 14 Amtsübergabe</p>	<p>§ 13 Amtsübergabe</p>
<p>1 Bei einem Amtswechsel im Präsidium oder im Aktuarat nimmt der Kirchgemeinderat gesamthaft oder durch eine Delegation die Amtsübergabe vor. Dabei wird die geordnete Übergabe von Akten, Wertgegenständen, Schlüsseln, Passwörtern und Ähnlichem in einem Protokoll festgehalten und beidseitig schriftlich bescheinigt.</p>	<p>¹ Bei einem Amtswechsel im Präsidium oder im Aktuarat nimmt der Kirchgemeinderat gesamthaft oder durch eine Delegation die Amtsübergabe vor. Dabei wird die geordnete Übergabe von Akten, Wertgegenständen, Schlüsseln, Passwörtern und Ähnlichem in einem Protokoll festgehalten und beidseitig schriftlich bescheinigt. Amtswechsel in allen anderen Ressorts regelt die Kirchgemeindeordnung.</p>
<p>2 Wenn ein Kirchgemeinderat gesamthaft durch einen anderen ersetzt wird, so nimmt eine Delegation des Kirchenrats die Amtsübergabe vor.</p>	
<p>3 Wechselt die Leitung der Pfarrei, so prüft der Kirchgemeinderat den Bestand und den Zustand der kirchgemeindlichen Güter und bescheinigt deren Rücknahme und Übergabe.</p>	

4 Rechnungsprüfung	
§ 15 Rechnungsprüfungskommission	§ 14 Rechnungsprüfungskommission
1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Kirchengemeinde. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchengemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind.	
2 Sie prüft jährlich die vom Kirchengemeinderat vorgelegte Rechnung nach folgenden Gesichtspunkten:	
1. Einhaltung des Budgets;	
2. Rechtfertigung von Budgetüberschreitungen;	
3. Effizienter und effektiver Umgang mit den Mitteln;	
4. Korrektheit der Bilanz und der Erfolgsrechnung;	
5. Ordentliche Buchführung mit ausreichenden Belegen;	
6. Einhaltung der anwendbaren buchhalterischen Prinzipien.	
3 Sie kann jederzeit bei der Verwaltung der Kirchengemeinde Kontrollen vornehmen.	
4 Zieht sie Beanstandungen in Betracht, so lädt sie zuerst die Verwaltung und den Kirchengemeinderat zur Stellungnahme ein. Sie schliesst ihre Arbeit mit einem Bericht und einem Antrag an die Kirchengemeinde ab.	
§ 16 Externe Revisionsstelle	§ 15 Externe Revisionsstelle
1 Hat die Kirchengemeinde eine externe Revisionsstelle beauftragt, nimmt die Rechnungsprüfungskommission deren Bericht als Grundlage.	
2 Die Funktion der externen Revisionsstelle kann durch eine natürliche oder juristische Person wahrgenommen werden. Die mit der Funktion betraute Person muss zugelassener Revisor oder zugelassene Revisorin nach den	

Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) sein.	
3 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sinngemäss nach den Vorgaben einer eingeschränkten Revision gemäss Art. 729 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Ausserdem übernimmt sie die Prüfungsaufgaben gemäss § 15 Abs. 2 Ziff. 4 bis 6.	
5 Wahlbüro	
§ 17 Zusammensetzung	§ 16 Zusammensetzung
1 Das Wahlbüro besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin des Kirchgemeinderats und den von der Kirchgemeinde gewählten weiteren Mitgliedern.	
2 Bei Urnengängen leitet der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin das Wahlbüro, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.	
3 Der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderates führt das Sekretariat und besorgt das Protokoll.	
4 Die Kirchgemeindeordnung legt die Zahl der weiteren Mitglieder des Wahlbüros fest.	
§ 18 Aufgabe	§ 17 Aufgabe
1 Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung und bei Urnengängen.	
2 Die Mitglieder des Wahlbüros wahren das Stimmgeheimnis.	

<p>6 Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens</p>	
<p>§ 19 Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>	<p>§ 18 Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>
<p>1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist zuständig für</p>	
<p>1. die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss sowie über allfällige Nachtragskredite, soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist;</p>	
<p>2. die Beschlussfassung über Verpflichtungs- und Zusatzkredite, soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist;</p>	
<p>3. die Beschlussfassung über Aufwendungen und Ausgaben, die die Kompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten;</p>	<p>3. die Beschlussfassung über Aufwendungen und Ausgaben, die die Kompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten;</p>
<p>4. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen sowie der Rechnungen über Verpflichtungs- und Zusatzkredite.</p>	<p>3. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen sowie der Rechnungen über Verpflichtungs- und Zusatzkredite.</p>
<p>§ 20 Zuständigkeit des Kirchgemeinderats</p>	<p>§ 19 Zuständigkeit des Kirchgemeinderats</p>
<p>1 Der Kirchgemeinderat verwaltet das der Kirchgemeinde gehörende oder ihr anvertraute Sach- und Finanzvermögen und besorgt das Rechnungswesen.</p>	
<p>2 Er entscheidet über die Anlage von Vermögenswerten, die Bestellung von Pfandrechten, über Miet- und Pachtverhältnisse und alle Verwaltungshandlungen, soweit Entschiede über den Umgang mit Vermögenswerten nicht in die Kompetenz der Kirchgemeinde fallen oder der Genehmigung durch den Kirchenrat bedürfen.</p>	
<p>3 Er betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen.</p>	

§ 21 Zuständigkeit des Verwalters oder der Verwalterin	§ 20 Zuständigkeit des Verwalters oder der Verwalterin
1 Dem Verwalter oder der Verwalterin obliegen die Verwaltung des Finanzvermögens, die Buchführung der Kirchgemeinde, die Erstellung der Jahresrechnung und die Erfüllung weiterer vom Kirchgemeinderat übertragener Aufgaben.	
2 Der Verwalter oder die Verwalterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Steueramt der politischen Gemeinde für den Steuerbezug.	
3 Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.	
§ 22 Fonds	§ 21 Fonds
1 Die Kirchgemeinde kann im Rahmen ihrer Rechnung Fonds führen. Sie verwendet diese entsprechend der jeweiligen Zwecksetzung, die für jeden Fonds schriftlich festzuhalten ist.	
2 Sie kann Vermögenswerte der Pfarrei zu treuen Händen verwalten.	
§ 23 Verwaltung des Vermögens	§ 22 Verwaltung des Vermögens
1 Bauten im Verwaltungsvermögen sind angemessen zu unterhalten, damit sie ihre Funktion erfüllen können.	1 Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sind angemessen zu unterhalten. Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.
2 Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen.	2 Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen. Die langfristige Spezialfinanzierungsrechnung einer Liegenschaft im Finanzvermögen muss unter Einbezug der Annuität mindestens ausgeglichen sein; vorbehalten bleibt ihre Bezuschussung im Fall, dass ein übergeordnetes Interesse der Veräusserung entgegensteht, wie der Erhalt eines historischen Gebäudeensembles im Umfeld einer Kirche.
	3 Kult- und Kunstgegenstände sind sicher und sachgerecht aufzubewahren und zu pflegen.

	<p>§ 23 Entwidmung und Veräusserung von Vermögensteilen</p>
	<p>¹ Grundstücke des Verwaltungsvermögens können erst nach deren Entwidmung beziehungsweise Überführung in das Finanzvermögen veräussert werden. Die Entwidmung sowie die Veräusserung bedürfen der Genehmigung des Kirchenrats. Vor der Entwidmung hört der Kirchenrat seinerseits den Bischof an.</p>
	<p>² Sakralbauten und Inventargegenstände von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Kirchenrats nicht veräussert werden.</p>
<p>§ 24 Aufwendungen für kirchennahe und soziale Zwecke</p>	<p>§ 24 Aufwendungen für kirchennahe und soziale Zwecke Aufwand für kirchennahe Zwecke</p>
<p>¹ Für soziale Zwecke und zur Unterstützung von kirchlichen Aufgaben weltweit kann die Kirchgemeinde Mittel bis zu einer Gesamtsumme von 6 % des vorjährigen Kirchensteuerertrages verwenden.</p>	<p>¹ Für soziale Zwecke und zur Unterstützung von kirchlichen Aufgaben weltweit Für kirchennahe Zwecke, insbesondere für allgemeines soziales Engagement und die Unterstützung von kirchlichen Aufgaben weltweit, kann die Kirchgemeinde Mittel bis zu einer Gesamtsumme von 6 % des vorjährigen Kirchensteuerertrages verwenden.</p>
<p>² Beiträge an konfessionelle Gemeinschaftswerke, zu denen die Synode oder der Kirchenrat aufgefordert hat, fallen nicht darunter.</p>	<p>² Beiträge an konfessionelle Gemeinschaftswerke, zu denen die Synode oder der Kirchenrat aufgefordert hat, fallen nicht unter diese Beschränkung.</p>
<p>§ 25 Kunstobjekte</p>	<p>§ 25 Kunstobjekte</p>
<p>¹ Der Kirchgemeinderat sorgt zusammen mit der Leitung der Pfarrei für die sichere und sachgerechte Aufbewahrung und Pflege der Kult- und Kunstgegenstände.</p>	<p>¹ Der Kirchgemeinderat sorgt zusammen mit der Leitung der Pfarrei für die sichere und sachgerechte Aufbewahrung und Pflege der Kult- und Kunstgegenstände.</p>
<p>² Sollen Bauten, Bauteile oder sonstige Objekte von künstlerischem Wert verändert oder veräussert werden, sind Kunstsachverständige beratend beizuziehen. Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.</p>	<p>² Sollen Bauten, Bauteile oder sonstige Objekte von künstlerischem Wert verändert oder veräussert werden, sind Kunstsachverständige beratend beizuziehen. Für Veränderungen im Innern von Sakralräumen ist die Genehmigung des Bischofs einzuholen.</p>

3 Inventargegenstände von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Kirchenrats nicht veräussert werden.	3 Inventargegenstände von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Kirchenrats nicht veräussert werden.
§ 26 Ausführungsbestimmungen	§ 25 Ausführungsbestimmungen
1 Der Kirchenrat kann die Verwaltungstätigkeit der Kirchgemeinden mit einer Verordnung oder mit Empfehlungen näher regeln.	
7 Kirchgemeindevorband	
	§ 26 Errichtung und Beitritt
	¹ Die Errichtung eines Kirchgemeindevorbandes erfolgt durch die Genehmigung der Statuten durch mindestens zwei Kirchgemeinden, wobei der Entscheid je von der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu fällen ist.
	² Ein Beitritt setzt auf Seiten der beitretenden Kirchgemeinde die Zustimmung der Gesamtheit der Stimmberechtigten voraus.
§ 27 Aufgaben	
1 Die in einem Kirchgemeindevorband organisierten Kirchgemeinden sind frei in der Auswahl der Aufgaben, die sie an den Vorband übertragen wollen.	
2 Die übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung sind in den Statuten des Kirchgemeindevorbandes festzulegen.	
	§ 28 Statutenänderungen
	¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Kirchgemeinden, wobei der Entscheid je von der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu fällen ist.
§ 28 Subsidiär anwendbares Recht	§ 28 Subsidiär anwendbares Recht
	§ 29 Organe und anwendbares Recht
1 Auf die Kirchgemeindevorbande sind subsidiär die Bestimmungen über Zweckverbände des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) anwendbar.	1 Auf die Kirchgemeindevorbande sind subsidiär die Bestimmungen über Zweckverbände des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) anwendbar.

	¹ Die Stimmberechtigten des Kirchgemein- deverbandes nehmen im Rahmen der über- tragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde wahr. Die Übertragung dieser Befugnisse an Delegierte ist nicht zulässig.
	² Der Vorstand nimmt im Rahmen der über- tragenen Aufgaben die Zuständigkeiten und Kompetenzen eines Kirchgemeinderates wahr. Die Statuten bestimmen die Grösse des Vorstandes, dessen Wahlorgan und die Wahlmodalitäten.
	³ Im Übrigen sind die Regeln über die Zweckverbände des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) sinngemäss anwendbar.
8 Rücktritt und Entlassung	
§ 29 Rücktritt und Ersatzwahl von Kirchgemein- debehörden	§ 30 Rücktritt und Ersatzwahl von Kirchge- meindebehörden
¹ Ein Mitglied einer Kirchgemein- debehörde, das während der Amtsdauer zurückzutreten wünscht, hat dem Kirchgemeinderat ein be- gründetes Gesuch einzureichen, über das dieser entscheidet.	
² Bewilligt der Kirchgemeinderat den Rück- tritt, so hat der erste Wahlgang der Ersatz- wahl innerhalb von sechs Monaten stattzu- finden, ein allfälliger zweiter Wahlgang da- nach innerhalb von vier Monaten.	
³ Die in Ersatzwahlen gewählten Personen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.	
⁴ Würde ein Kirchgemeinderat durch die An- nahme eines oder mehrerer Rücktrittsgesu- che beschlussunfähig, so sind die Gesuche dem Kirchenrat zum Entscheid zu übermit- teln.	
§ 30 Entlassung aus dem Amt	§ 31 Entlassung aus dem Amt
¹ Auf Ersuchen eines Kirchgemeinderats ent- scheidet der Kirchenrat über die Entlassung	¹ Auf Ersuchen des Kirchgemeinderats ...

von Personen, die von der Kirchgemeinde in ein Amt gewählt worden sind. Die Entlassung ist zulässig,	
1. wenn diese Personen dauerhaft unfähig sind, ihr Amt auszuüben, oder	
2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der so schwer wiegt, dass der Kirchgemeinde nach Treu und Glauben eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zum Ende der Amtsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.	
2 Der Kirchenrat hört die betroffenen Personen an und untersucht den Sachverhalt. Er kann für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen anordnen.	
3 Beschliesst der Kirchenrat die Entlassung, kann der Kirchgemeinderat die Beendigung eines mit dem Amt verknüpften Arbeitsverhältnisses verfügen.	
§ 31 Entzug des bischöflichen Auftrags	§ 31 Entzug des bischöflichen Auftrags
1 Entzieht der Bischof einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in einem fairen Verfahren den bischöflichen Auftrag ¹ , so hat der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis auf den nächstmöglichen Termin aufzulösen. Im Fall einer von der Kirchgemeinde gewählten Leitung der Pfarrei hat zunächst der Kirchenrat den Seelsorger oder die Seelsorgerin wegen dauerhafter Amtsunfähigkeit aus dem Amt zu entlassen.	1 Entzieht der Bischof einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in einem fairen Verfahren den bischöflichen Auftrag¹, so hat der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis auf den nächstmöglichen Termin aufzulösen. Im Fall einer von der Kirchgemeinde gewählten Leitung der Pfarrei hat zunächst der Kirchenrat den Seelsorger oder die Seelsorgerin wegen dauerhafter Amtsunfähigkeit aus dem Amt zu entlassen.
2 Zu einem fairen Verfahren zum Entzug des bischöflichen Auftrags gehören die Rechtskraft des bischöflichen Entscheids, die Willkürfreiheit und die Verhältnismässigkeit, die nachvollziehbare Begründung, die Ergebnisoffenheit des Verfahrens und die Wahrung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Akteneinsicht.	2 Zu einem fairen Verfahren zum Entzug des bischöflichen Auftrags gehören die Rechtskraft des bischöflichen Entscheids, die Willkürfreiheit und die Verhältnismässigkeit, die nachvollziehbare Begründung, die Ergebnisoffenheit des Verfahrens und die Wahrung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Akteneinsicht.

9 Schluss und Übergangsbestimmungen	
§ 32 Inkraftsetzung	
<p>1 Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau in Kraft.</p>	
§ 33 Übergangsbestimmungen	
<p>1 Die zu diesem Zeitpunkt gewählten Kirchgemeindebehörden sowie die gewählten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bleiben bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Mai 2022 im Amt.</p>	
<p>2 Bei einer Vakanz einer Kirchgemeindebehörde findet die Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt. Bei einer Vakanz im Amt der Kirchenpflege findet keine Ersatzwahl mehr statt; es ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen.</p>	
<p>3 Die zu diesem Zeitpunkt gewählten Leitungen der Pfarreien bleiben bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Juli 2022 im Amt.</p>	